



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
tarife-grundlagen@baa.admin.ch

Basel, 27. September 2022

**Nationalrat; Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK); 22.431 n Pa. Iv. SGK-NR. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung; Vernehmlassung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Art. 37 KVG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Mit der geplanten Ergänzung des Art. 37 KVG durch einen Absatz 1^{bis} soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei nachgewiesener Unterversorgung Leistungserbringer, welche für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) den Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nicht erfüllen, dennoch zur OKP zuzulassen. Diese Ausnahmeregelung soll jedoch auf die ambulante Grundversorgung beschränkt sein. Konkret soll die Ausnahme nur für die Fachgebiete Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel und Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie möglich sein.

Grundsätzlich wird die Vorlage begrüsst, da die Kantone mit der neuen Ausnahmeregelung eine nachgewiesene Unterversorgung in den genannten Fachgebieten verhindern oder zumindest verringern können. Unseres Erachtens greift der Ansatz jedoch zu kurz, da mit der geplanten Änderung eine allfällige Unterversorgung in anderen Fachgebieten im Bereich der medizinischen Grundversorgung nicht angegangen werden kann. Eine Unterversorgung könnte sich auch mangels Ärztinnen/Ärzten in den Fachgebieten Psychiatrie und Psychotherapie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe ergeben. Im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie insbesondere auch mit Blick auf mögliche Schwerpunkte (z.B. Fachärztinnen/Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen). Gerade im Bereich der Psychiatrie ist von einem grossen Bedarf auszugehen. So zeichnet sich beispielsweise gemäss Obsan Bericht 04/2022¹ im Bereich Psychiatrie und Psychotherapie eine Unterversorgung bzw. nur knappe Abdeckung ab (vgl. Seite 5 des Berichts). Mit diesem um zwei Fachgebiete erweiterten Katalog wäre unseres Erachtens die medizinische Grundversorgung angemessen abgedeckt. In diesem Kontext erachten wir die Festlegung einer klaren Definition

¹ Abrufbar unter: https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2022-05/Obsan_04_2022_BERICHT.pdf

des Begriffs «medizinische Grundversorgung» als essenziell. Dies insbesondere, weil der Begriff teilweise in einem engeren Sinn nur für die klassische Hausarztmedizin verwendet wird (und umfasst somit konkret die Fachgebiete Allgemeine Innere Medizin, Praktische Ärztin/praktischer Arzt, Kinder- und Jugendmedizin).

Die Kantone verfügen über die erforderlichen Daten, Informationen und Netzwerke, um im konkreten Einzelfall einschätzen zu können, ob im Kanton eine systemrelevante Unterversorgung in diesen Fachgebieten besteht oder unmittelbar droht. Hinsichtlich kostendämpfender Massnahmen besteht zudem eine Schnittstelle zur Zulassungseinschränkung gemäss Art. 55aKVG. In diesem Kontext sei ferner erwähnt, dass eine Zulassung und demzufolge auch eine Ausnahmezulassung ausschliesslich im jeweiligen Kanton gelten. Im Falle eines Kantonswechsels des Leistungserbringers bedarf es im Zielkanton deshalb in jedem Fall einer neuen Zulassungsprüfung – das Binnenmarktgesetz greift im OKP-Bereich nicht.

In diesem Sinne unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag für eine Anpassung des Art. 37 Abs. 1^{bis}, 2 und 3 KVG:

Art. 37 Abs. 1bis, 2 und 3

^{1bis} Die Kantone können vorsehen, dass Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a, die über einen der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 MedBG) verfügen, von der Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausgenommen sind, wenn auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine nachgewiesene Unterversorgung besteht:

- a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- b. Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie;
- e. Psychiatrie und Psychotherapie;
- f. Gynäkologie und Geburtshilfe.

² Die Einrichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n werden nur zugelassen, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 1bis erfüllen.

³ Leistungserbringer nach den Absätzen 1, 1bis und 2 müssen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 20154 über das elektronische Patientendossier anschliessen.

Aufgrund der Formulierung müssten die Kantone die Umsetzung von Art. 37 Abs. 1^{bis} KVG in einer kantonalen Vollzugsverordnung regeln. Wir würden es jedoch aus zeitlichen Gründen sowie mit Blick auf den effizienten Vollzug der Norm bevorzugen, wenn die Bestimmung direkt anwendbar wäre, ohne dass eine normative Regelung auf Kantonsebene nötig ist. Da es sich um eine «Kann»-Bestimmung handelt, würden die Kantone weiterhin über den nötigen Ermessensspielraum verfügen. In diesem Sinne beantragen wir, dem Minderheitsantrag (Humbel, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Mäder, Maillard, Mettler, Roduit, Rösti, Wasserfallen Flavia) stattzugeben. Sollte eine normative Regelung auf Kantonsebene erforderlich sein, so würde sich die Umsetzung des angepassten Art. 37 KVG respektive des neuen Abs. 1^{bis} dieser Norm verlangsamen. Unseres Erachtens sollte jedoch mit Blick auf eine allfällige Unterversorgung in einzelnen Kantonen der rasche Vollzug priorisiert werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung würde auch in diesem Fall nicht beeinträchtigt. Behördliche Entscheide über die ausnahmsweise Zulassung zur OKP von Ärztinnen und Ärzten würde ohnehin mittels rekursfähiger Verfügung erlassen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Frau Dorothee Frei Hasler (Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin